

SATZUNG

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Süderfahrenstedt (Abwasserbeitragssatzung)

in der Fassung vom 13. April 2015

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 16 vom 17.04.2015, Seite 124 – 131)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBL. 2008, Seite 310), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBL., Seite 740) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBL. 1991, Seite 257) zuletzt geändert durch Artikel 67 der VO vom 04.03.2013 (GVOBL., Seite 143) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderfahrenstedt vom 09.04.2015 folgende Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt: Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorauszahlungen

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

III. Abschnitt: Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10 Entstehung des Erstattungsanspruchs

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

§ 12 Datenverarbeitung

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Ablösung

§ 15 Inkrafttreten

2. der Grundstückspumpstation
3. der Kompressorstation
4. des Spülschachtes
5. des Rundsandfanges
6. des Abschlagsbauwerkes
7. des Ausgleichbeckens
8. des Belebungsbeckens und Rücklaufpumpwerkes
9. des Nachklärbeckens
10. des Stabilisierungsbeckens
11. des Schlammstillers
12. des Ablauf- und Messschachtes
13. des hydrobotanischen Grabens
14. der Betriebsgebäude
15. der Gebäude für die Schlammabwässerung
16. von Kanälen
17. von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlage und Pumpen
18. von jeweils einem Anschlusskanal von der Hauptleitung zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. Hausanschlussleitung und Reinigungsschacht)
19. der Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die nicht direkt durch Einleitung in eine vor dem Grundstück liegende Hauptleitung entwässern können.

Weitere Anschlusskanäle zu den einzelnen Grundstücken werden im Wege der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattung nach genauem Aufmass veranlagt.

(3) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

(4) Nicht beitragsfähig sind

1. der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird,

2. die Kosten für die laufende Unterhaltung,
3. die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde Süderfahrenstedt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Ausnahmefällen ist es zulässig, kleinere Grundbuchgrundstücke des- / derselben Eigentümer(s) / in beitragsrechtlich zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenfassen oder ein großes Grundbuchstück in mehrere wirtschaftliche Grundstückeinheiten aufzuteilen.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden 100 % der sich nach Absatz 3 ergebenden Fläche in Ansatz gebracht.
- (3) Als Grundbuchfläche nach Abs. 2 gilt bei bebauten Grundstücken die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Wird durch die gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück die Grundstücksgrenze überschritten, gilt die Größe des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

- (4) Bei bebaute Grundstücken bleiben Gebäude oder Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Abwasseranlage haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bei der Ermittlung der Grundfläche nach Abs. 3 unberücksichtigt. Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Die nach Abs. 3 und 4 ermittelte Grundfläche wird bei Gebäuden, die aus Teilen bestehen, die an die Abwasseranlage angeschlossen und nicht angeschlossen werden, dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den verbleibenden Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Absatz 3 Satz 2, 3. Teilsatz und Satz 4 gelten entsprechend.
- (5) Im Heranziehungsbescheid ist die Grundstücksfläche, auf die sich der Beitrag bezieht, festzulegen.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 10,23 € je m² beitragsfähiger Fläche.
- (2) Bei einer Druckentwässerung auf dem Grundstück sind im Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung die Kosten für den Pumpenschacht mit einer Entwässerungspumpe einschließlich Steuer- und Schaltanlage sowie die Druckrohrleitung zwischen der Pumpstation und der Grundstücksgrenze in einer Länge bis zu 15 m enthalten. Der Grundstückseigentümer hat für den Betrieb der Pumpe den Stromanschluss für 380 V Drehstrom zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichem Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Werden Gebäude oder Gebäudeteile, die bei der Beitragserhebung gem. § 4 Abs. 4 unberücksichtigt geblieben sind, die zentrale Abwasseranlage angeschlossen, entsteht die Beitragspflicht für dieses Gebäude oder Gebäudeteile, wenn diese tatsächlich angeschlossen werden.
- (3) Bei unbebauten Grundstücken entsteht die Beitragspflicht erst, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

§ 8

Vorauszahlungen

- (1) Auf Beiträge können angemessene gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10

Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 11

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Amt Südangeln, Steueramt, Toft 7, 24860 Böklund, jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde Süderfahrenstedt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde Süderfahrenstedt zulässig. Die Gemeinde Süderfahrenstedt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalenabgabengesetzes.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 500,00 € geahndet werden.

§ 14 **Ablösung des Anschlussbeitrages**

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht im vollen Umfang entstanden ist, kann der Beitrag abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Betrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.